

Der **aktuelle** Tipp

STAND: Februar 2016

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger installieren auf dem Dach ihres Hauses eine Photovoltaikanlage. Über diese Anlagen wird Sonnenenergie in elektrische Energie umgewandelt. Der so gewonnene Strom wird an einen Energieversorger verkauft und in das Stromnetz eingespeist. Hierfür erhalten die Inhaber von Photovoltaikanlagen Einspeisevergütungen. Dabei gilt es einige steuerliche Regelungen zu beachten. Dieser Aktuelle Tipp möchten Ihnen zu diesem Thema einen Überblick geben.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

I.	Erster Kontakt mit dem Finanzamt.....	3
II.	Umsatzsteuer	
	1. Umsatzsteuerpflicht.....	3
	2. Vereinfachung der Besteuerung durch Nichterhebung der Steuer.....	4
	3. Option zur Regelbesteuerung.....	4
	4. Ausgangsumsätze bei Regelbesteuerung.....	5
	5. Besteuerungsverfahren.....	6
	6. Unternehmensvermögen.....	6
	7. Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.....	7
	8. Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuerjahreserklärungen.....	7
III.	Einkommensteuer.....	8
	1. Steuerpflicht.....	8
	2. Gewinnermittlung.....	9
	3. Abschreibung.....	9
	4. Aufzeichnungspflichten.....	10
IV.	Zusammenfassendes Beispiel.....	10
V.	Gewerbsteuer.....	14
VI.	Grunderwerbsteuer.....	14
VII.	Steuerabzug bei Bauleistungen.....	15
VIII.	Weitere Fragen.....	15
	Anlage – Übersicht der Einspeisevergütungen.....	16

I. ERSTER KONTAKT MIT DEM FINANZAMT

Photovoltaikanlagen werden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Zum 1. August 2014 ist das neue EEG in Kraft getreten. Es gilt nur für Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden. Gemäß § 61 EEG ist bei Neuanlagen auch für selbst erzeugten und verbrauchten Strom die EEG-Umlage zu zahlen. Anlagen mit einer Leistung von maximal 10 Kilowatt bis zu 10 Megawattstunden Eigenverbrauch pro Jahr sind von der Umlage befreit. Diese Bagatellgrenze ist ausdrücklich für die Dauer von 20 Betriebsjahren der Anlage zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme festgeschrieben. Die jeweils gültigen Einspeisevergütungen ergeben sich aus der Anlage.

Wird der mit einer Photovoltaikanlage erzeugte Strom an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische und ggf. auch eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Die Aufnahme dieser unternehmerischen Tätigkeit hat der Betreiber der Photovoltaikanlage seinem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dieses versendet dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, in welchem neben den persönlichen Daten im Wesentlichen die Art und die voraussichtliche Höhe der Einnahmen bzw. des erwarteten Gewinns erfragt werden. Auf Basis dieser Daten wird das Finanzamt prüfen, ob evtl. Steuervorauszahlungen zu leisten und welche Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen künftig abzugeben sind. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist auch im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de erhältlich.

Die sich aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ergebenden steuerlichen Fragen sollen hier im Überblick angesprochen werden.

II. UMSATZSTEUER

1. UMSATZSTEUERPFLICHT

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die vom Betreiber der Anlage gewählte Besteuerungsform hat entscheidenden Einfluss auf die Umsatzbesteuerung. Informationen zur gewählten Besteuerungsform benötigt neben dem Finanzamt auch der jeweilige Netzbetreiber, um gegenüber dem Anlagenbetreiber durch zutreffende Gutschriften abrechnen zu können.

2. VEREINFACHUNG DER BESTEUERUNG DURCH NICHTERHEBUNG DER STEUER

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sog. Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) behandelt werden, wenn die Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im Folgejahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen. Sind die Grenzen nicht überschritten, wird auf die Umsätze keine Umsatzsteuer erhoben. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass der Anlagenbetreiber keine Rechnungen bzw. das Energieversorgungsunternehmen keine Gutschrift mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt.

Um diese Umsatzgrenzen überprüfen zu können, benötigt das Finanzamt eine individuelle Prognoseberechnung, die im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vorzunehmen ist.

Wird die Umsatzsteuer in der Rechnung (oder Gutschrift) offen ausgewiesen, ist diese durch den Anlagenbetreiber zwingend an das Finanzamt abzuführen.

3. OPTION ZUR REGELBESTEUERUNG

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen vom Finanzamt erstattet werden. Betreiber von Photovoltaikanlagen verzichten deshalb häufig auf die Kleinunternehmerregelung und wählen die sogenannte Regelbesteuerung, weil dann das Finanzamt die vom Verkäufer der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer erstattet.

Der Anlagenbetreiber wird, wenn er sich für die Regelbesteuerung entscheidet, steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Er muss die aus der Lieferung an das Energieversorgungsunternehmen entstehende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Übt der Anlagenbetreiber die Option zur Regelbesteuerung aus, ist er hieran für mindestens fünf Jahre gebunden. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Option kann bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklärt werden.

Für die Lieferung des erzeugten Stroms entsteht die Umsatzsteuer i.H. von derzeit 19 %. Die vom Netzbetreiber gezahlte Einspeisevergütung ist das Entgelt für die Lieferungen des Anlagebetreibers. Der gesetzlich festgelegte Betrag ist ein Nettobetrag. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber direkt vermarktet, ist das mit dem Dritten vereinbarte Entgelt die Bemessungsgrundlage.

Zahlt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber eine Marktprämie bzw. eine Flexibilitätsprämie, handelt es sich jeweils um einen echten Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Bei Inanspruchnahme der Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung wird auch der dezentral (z.B. privat) verbrauchte Strom gefördert. In diesen Fällen ist von einer fiktiven Hin- und Rücklieferung des dezentral verbrauchten Stroms auszugehen. Zunächst wird die gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Strommenge an den Netzbetreiber geliefert. Der dezentral verbrauchte Strom wird umsatzsteuerrechtlich vom Netzbetreiber (zurück-)geliefert. Ein umsatzsteuerlicher Eigenverbrauch (unentgeltliche Wertabgabe) kann hierbei nicht entstehen.

Bei Anlagen, die nach dem 1. April 2012 in Betrieb genommen werden, wird der Direktverbrauch nicht mehr vergütet. Der dezentral verbrauchte Strom ist somit nicht (mehr) Gegenstand der Lieferung an den Netzbetreiber. Wird vom Anlagenbetreiber der Strom selbst verbraucht, ist nunmehr eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG der Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes. Dies gilt nach dem BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012, XI R 3/10, BStBl II 2014, 809 auch für selbst hergestellte Gegenstände, wie z.B. Strom. Bezieht der Photovoltaikanlagenbetreiber von einem Energieversorgungsunternehmen zusätzlich Strom, ist dessen Preis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen. Benötigt der Betreiber keinen zusätzlichen Strom, weil er vollständiger Selbstversorger ist, ist als fiktiver Einkaufspreis der Strompreis des **Stromgrundversorgers** anzusetzen. Ein ggf. zu zahlender **Grundpreis** ist bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises zu berücksichtigen.

5. BESTEUERUNGSVERFAHREN

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung, § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die Umsätze sind somit in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde, also in dem Monat, in dem der Strom eingespeist wurde.

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten (Antragstellung formlos oder im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung), dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 500.000 € beträgt, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Ist-Versteuerung, § 20 UStG). Die Umsätze sind dann erst für den Voranmeldungszeitraum anzumelden, in dem der Zahlungseingang erfolgt.

6. UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Gegenstände, die für das Unternehmen genutzt werden, stellen grundsätzlich Unternehmensvermögen dar. Für Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd (privat) genutzt werden, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht. Wird ein Gegenstand zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt, kann er dem Unternehmensvermögen nicht zugeordnet werden.

Die gesamte Photovoltaikanlage stellt einen einheitlichen Gegenstand dar. Wird ein Batteriesystem zusammen mit der Photovoltaikanlage erworben, gehört dieses zum einheitlichen Gegenstand Photovoltaikanlage. Bei einem separaten Erwerb liegt umsatzsteuerrechtlich ein eigenständiges Zuordnungsobjekt vor.

Die Einstufung als Unternehmensvermögen ist entscheidend für den Vorsteuerabzug. Wird der gesamte erzeugte Strom ins Netz eingespeist bzw. an Dritte geliefert, ist die Anlage zwingend Unternehmensvermögen.

Ist eine Zuordnungsentscheidung notwendig, erfolgt diese regelmäßig durch den Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Voranmeldungszeitraum des Bezugs der Photovoltaikanlage, spätestens aber mit dem Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuerjahreserklärung. Die Umsatzsteuerjahreserklärung muss rechtzeitig eingereicht werden. Wurde die Anlage nicht bis zum 31. Mai des der Anschaffung folgenden Kalenderjahres dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist ein Abzug der Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt nicht möglich.

7. VORSTEUERABZUG AUS DEN ANSCHAFFUNGS- BZW. HERSTELLUNGSKOSTEN

Der Vorsteuerabzug kann nach § 15 Abs. 1 UStG grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die Photovoltaikanlage mit dem Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens identisch ist. Eine nachträgliche Rechnungsberichtigung durch den die Photovoltaikanlage installierenden Unternehmer ist nicht mehr möglich, wenn die Rechnung zutreffend den Auftraggeber für die Photovoltaikanlage ausweist, dieser jedoch nicht auch als Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens auftritt (z.B.: der Ehemann ist Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens, die Ehefrau ist lt. Rechnung die Auftraggeberin für die Errichtung der Photovoltaikanlage).

8. UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN BZW. UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNGEN

Wurde auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet, muss der Unternehmer im Kalenderjahr der Betriebsaufnahme und im folgenden Kalenderjahr monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und gleichzeitig die von ihm selbst berechnete Steuervorauszahlung an das Finanzamt entrichten. Bestand bereits bisher ein Unternehmen, das nun um den Betrieb der Photovoltaikanlage erweitert wird, gelten die bisherigen umsatzsteuerlichen Pflichten.

Ab dem dritten Jahr kann bei kleineren Photovoltaikanlagen ganz auf Voranmeldungen verzichtet werden, wenn die Umsatzsteuerzahllast aus dem Vorjahr unter 1.000 € liegt; ansonsten sind die Voranmeldungen quartalsweise, also bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des folgenden Jahres, abzugeben.

Die Voranmeldungen sind grundsätzlich auf elektronischem Weg und authentifiziert beim Finanzamt einzureichen. Das hierzu erforderliche Programm „ELSTER“ ist kostenlos auf einer CD beim Finanzamt erhältlich bzw. kann unter www.elster.de aus dem Internet heruntergeladen werden. In seltenen Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, die Voranmeldungen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck in Papierform abzugeben.

Es empfiehlt sich bei der ersten elektronisch übermittelten Voranmeldung für den Monat der Inbetriebnahme eine Kopie des Einspeise-/Netzanschlussvertrages (sofern vorhanden, andernfalls beispielsweise die Kopie der Anmeldung zum Anschluss an das Stromnetz beim Energieversorger bzw. Netzbetreiber) und eine Kopie der Rechnung über die Anschaffung bzw. Herstellung der Photovoltaikanlage beim Finanzamt einzureichen.

In der Voranmeldung sind die Nettoumsätze sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer (19 %) getrennt anzugeben. Von der Umsatzsteuerschuld können als Vorsteuer jene Umsatzsteuerbeträge abgezogen werden, die dem Unternehmer im Zusammenhang mit der Anlage gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Der so errechnete Betrag ist an das Finanzamt abzuführen. Wird dem Finanzamt die Ermächtigung erteilt, Zahlungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen, erleichtert dies den Zahlungsverkehr und es besteht nicht die Gefahr, dass zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt. Der Vordruck für eine solche Ermächtigung ist auch im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de abrufbar.

Eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch für die Monate abzugeben, in denen keine Umsätze erzielt worden sind, zum Beispiel weil eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinbart ist. Der Umsatz ist in diesen Fällen mit 0 € zu erklären.

Für das Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben, in welcher die Daten der Voranmeldungen zusammengefasst und ggf. darin noch nicht enthaltene Umsätze und Vorsteuern korrigierend aufgenommen werden.

III. EINKOMMENSTEUER

1. STEUERPFLICHT

Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt grundsätzlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz – EStG) und muss im Zuge der Einkommensteuer-Erklärung in der Anlage G eingetragen werden. Ergeben sich aus der Photovoltaikanlage in den Anfangsjahren Verluste, können diese steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn aus der Anlage – über deren gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren gerechnet – voraussichtlich ein (Total-) Gewinn erwirtschaftet wird. Bei den Anlagen, die bis zum Jahr 2009 installiert wurden, liegt ein solcher (Total-)Gewinn in der Regel vor. Denn bei einer Einspeisevergütung, die (je nach Leistung der Photovoltaikanlage) zwischen 0,33 € und 0,43 € liegt, wird es – abgesehen von langfristiger Vollfinanzierung – regelmäßig zu einem Totalgewinn kommen. Durch die fortlaufende Absenkung der Einspeisevergütung für ab dem 1. Juli 2010 in Betrieb gegangene Anlagen kann künftig auch Fällen mit geringerem Fremdfinanzierungsanteil die Gewinnerzielungsabsicht fehlen. In diesem Fall werden einkommensteuerlich weder Einnahmen noch Ausgaben berücksichtigt.

Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen des Betreibers.

2. GEWINNERMITTLUNG

Der tatsächliche Gewinn oder Verlust wird anhand der sogenannten Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt. Der Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich oder kann unter www.formulare-bfinv.de heruntergeladen werden.

Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich durch die Angabe der Summe aller im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen aus den Vergütungen für eingespeisten und gegebenenfalls selbstverbrauchten Strom, vermindert um die im Kalenderjahr abgeflossenen Betriebsausgaben (laufende Kosten, z.B. Darlehenszinsen, Versicherungen, Betriebs- und Wartungskosten sowie auch die Abschreibung). Bei den Einnahmen ist auch die Entnahme des selbstverbrauchten Stroms anzusetzen. Der Steuerpflichtige kann sie typisierend mit 0,20 €/ kWh bewerten oder seine tatsächlichen Kosten nachweisen. Aufgrund der stetig fallenden Anschaffungskosten für Photovoltaikanlagen und den geringen Finanzierungskosten wird der Teilwert des selbstverbrauchten Stroms wohl künftig unter dem Betrag von 0,20 € netto liegen.

3. ABSCHREIBUNG

Neben den laufenden Kosten ist auch die Abschreibung (AfA) als Betriebsausgabe im Rahmen der Gewinnermittlung abzugsfähig. Photovoltaikanlagen, die auf das Dach aufgesetzt werden, dienen ausschließlich der Stromerzeugung und gelten daher als „Betriebsvorrichtung“. Dies hat zur Folge, dass sie steuerlich zu den beweglichen Wirtschaftsgütern gerechnet werden und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über die steuerliche Nutzungsdauer von 20 Jahren in gleichen Jahresbeträgen (jährliche AfA = 5 %) abgeschrieben werden können. Im Jahr der Inbetriebnahme kann die AfA nur zeitanteilig vorgenommen werden, also noch für die verbleibenden Monate des Jahres.

Neben der linearen Abschreibung sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 EStG) in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten möglich, die beliebig über die ersten fünf Jahre verteilt werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits vor der eigentlichen Investition ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 EStG) gewinnmindernd abgezogen werden. Dadurch können bereits im Jahr vor der Investition bis zu 40 % der voraussichtlichen

Anschaffungskosten als fiktive Betriebsausgaben abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass tatsächlich die Investitionsabsicht, eine Photovoltaikanlage zu betreiben, besteht. Der Steuerpflichtige kann dies anhand geeigneter Unterlagen, wie beispielsweise Kostenvoranschlägen, Informationsmaterial, konkreten Verhandlungen oder einer verbindlichen Bestellung nachweisen.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für sogenannte „dachintegrierte Anlagen“ (z.B. in Form von Solardachsteinen, Solardachfolien oder Indach-Solarmodulen). Zur Ermittlung der oben erläuterten Abschreibungsmöglichkeiten müssen in diesen Fällen allerdings die Investitionskosten in die Kosten für eine herkömmliche Dacheindeckung und die Mehrkosten für die Solarstromproduktion aufgeteilt werden, da nur dieser Teil der Mehrkosten über die Abschreibung im Rahmen der Solarstromproduktion begünstigt ist. Ergeben sich hierzu keine Angaben aus der Herstellerrechnung, ist im Einzelfall sachgerecht zu schätzen.

4. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Sämtliche Belege, die die Photovoltaikanlage betreffen, müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

IV. ZUSAMMENFASSENDES BEISPIEL

Sachverhalt – Gewinnermittlung mit Eigenverbrauch

A ging mit ihrer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Anschlussleistung in Höhe von 7,68 kWp auf dem Dach ihres selbst genutzten Einfamilienhauses sofort nach der Montage im Januar 2015 ans Netz. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 11.500 € netto (Vorsteuer 2.185 €). Im Jahr 2015 hat A 7.680 kWh Solarstrom produziert. Zu 40 % (3.072 kWh) wurde der Strom selbst genutzt. A bezieht den restlichen Strom von einem Energieversorgungsunternehmen. Der Strompreis einschließlich des anteiligen Grundpreises beträgt 17 ct/kWh. Die restlichen 60 % des erzeugten Stroms werden ins Netz eingespeist. Die Vergütung beträgt 12,56 ct/kWh.

Die PV-Anlage wurde mit einem Darlehen der KfW in Höhe von 11.500 € finanziert. Nach zwei tilgungsfreien Jahren beginnt A die Anlage abzubezahlen. Der Zinssatz beträgt 2,5 % p.a. für die Laufzeit von 10 Jahren. Im Jahr 2015 fielen Schuldzinsen in Höhe von 287,50 € an. Die gesamten Zinsen für die Darlehenslaufzeit betragen 1.505,00 €.

A hatte die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten (2.185 €) in der Voranmeldung für Januar 2015 geltend gemacht. Sie wurde ihr vom Finanzamt im Februar 2015 erstattet.

Im Veranlagungszeitraum 2015 hat A aufgrund der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Januar bis November 2015 einen Umsatzsteuerbetrag in Höhe von insgesamt 191,77 € gezahlt. Die Umsatzsteuer für Dezember entrichtete sie im Januar 2016.

Frage

Wie sehen die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht, die Einnahmeüberschussrechnung und die Umsatzsteuerermittlung für 2015 aus?

1. EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT (SOG. LIEBHABEREITEST, VEREINFACHTE BERECHNUNG)

Daten der Anlage:

Größe der Anlage: 7,68 kWp

geschätzte Stromerzeugung pro Jahr: 7,68 kWp x 1.000 kWh = 7.680 kWh

Einspeisevergütung: 12,56 ct/kWh

Einnahmen in 20 Jahren (7.680 kWh x 0,1256 € x 20 Jahre)	19.292,16 €
Abschreibung (Netto-AK)	11.500,00 €
Zinsaufwand der Photovoltaikanlage in 10 Jahren	1.505,00 €
Summe der Ausgaben	13.005,00 €
Totalgewinn in 20 Jahren für die Anlage	6.287,16 €

Da der Liebhabereitest zu einem positiven Ergebnis führt, ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Die Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung anzusetzen.

2. UMSATZSTEUER 2015

A nimmt die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht in Anspruch.

a) Ermittlung der auf den eingespeisten Strom entfallenden Umsatzsteuer

$7.680 \text{ kWh} \times 60 \% = 4.608 \text{ kWh}$

$4.608 \text{ kWh} \times 0,1256 \text{ €/kWh (Einspeisevergütung)} = 578,76 \text{ €}$

$578,76 \text{ €} \times 19 \% = 109,97 \text{ €}$

b) Ermittlung der auf die unentgeltliche Wertabgabe entfallenden Umsatzsteuer

$7.680 \text{ kWh} \times 40 \% = 3.072 \text{ kWh}$

$3.072 \text{ kWh} \times 0,17 \text{ €/kWh (Einkaufspreis)} = 522,24 \text{ €}$

$522,24 \text{ €} \times 19 \% = 99,23 \text{ €}$

Für das Jahr 2015 sind damit insgesamt $(109,97 \text{ €} + 99,23 \text{ €} =) 209,20 \text{ €}$ an Umsatzsteuer zu entrichten. Davon entfallen auf das Jahr 2015 (Januar bis November = 11/12 =) 191,77 €. Die Umsatzsteuer für Dezember wurde im Januar 2016 gezahlt.

c) Abziehbare Vorsteuer

Vorsteuer aus den Anschaffungskosten: 2.185 €

d) Umsatzsteuerjahreserklärung 2015

Für das Jahr 2015 ergibt sich damit für die Umsatzsteuerjahreserklärung:

Umsatzsteuer	209,20 €
abzüglich gezahlte Vorsteuer	2.185,00 €
<hr/>	
Erstattungsanspruch	1.975,80 €
abzüglich USt-Voranmeldungen Januar bis Dezember 2015	1.975,80 €
<hr/>	
Nachzahlung/Erstattung	0,00 €

3. EINKOMMENSTEUER; EINNAHMEÜBERSCHUSSRECHNUNG 2015

a) Kosten pro kWh (für die Ermittlung des Selbstverbrauchs)

Abschreibung, 5 % (1/20) von 11.500 € =	575,00 €
Schuldzinsen 2015	287,50 €
Summe	862,50 €

tatsächliche Kosten pro kWh: $862,50 \text{ €} / 7.680 \text{ kWh} = 0,1123 \text{ €/kWh}$

(alternativ: typisierend 0,20 €/kWh)

b) Gewinnermittlung; Einnahmeüberschussrechnung:

Einnahmen:

Einspeisevergütung (Zufluss im Kalenderjahr 2015)	578,76 €
Selbstverbrauch: $3.072 \text{ kWh} \times 0,1123 \text{ €/kWh}$ (tatsächliche Kosten) =	344,99 €
Erstattung der Vorsteuer aus der Anschaffung	2.185,00 €
erhaltene Umsatzsteuer aus Einspeisung	109,97 €
<hr/>	
Summe	3.218,72 €

Ausgaben:

Abschreibung, 5 % (1/20) von 11.500 € =	575,00 €
Schuldzinsen	287,50 €
bezahlte Vorsteuer	2.185,00 €
an Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer	191,77 €
<hr/>	
Summe	3.239,27 €

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2015: - 20,55 €

V. GEWERBESTEUER

Für den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbst genutzten Gebäudes ist keine Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Denn aus der Sicht des Gewerberechts wird eine solche Tätigkeit als „Verwaltung eigenen Vermögens“ und damit nicht als Ausübung eines Gewerbes im Sinne des Gewerberechts angesehen. Da der Betreiber der Photovoltaikanlage regelmäßig nur einen Vertragspartner – den Energieversorger – hat, besteht auch kein Bedarf nach einer gewerberechtlichen Überwachung. Auch wenn das Gebäude vermietet ist, ist eine Gewerbeanzeige nicht erforderlich.

Ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG ist dem Grunde nach auch gewerbsteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt aber erst an, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Insofern dürfte bei einer Anlage auf dem eigenen Wohnhaus regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung entstehen.

VI. GRUNDERWERBSTEUER

Bei der Veräußerung eines Grundstücks stellt sich die Frage, ob der Kaufpreisanteil für eine auf dem Grundstück bzw. dem Gebäude vorhandene Photovoltaikanlage der Grunderwerbsteuer unterliegt:

- Dient der erzeugte Strom ausschließlich der Eigenversorgung, wird der auf die Photovoltaikanlage entfallende Kaufpreisanteil in die Grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage mit einbezogen.
- Wird der mit der Photovoltaikanlage erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs auch an einen Energieversorger geliefert, ist die Photovoltaikanlage als Betriebsvorrichtung einzustufen. Sie gehört damit nicht zum Grundstück; der auf sie entfallende Kaufpreisanteil wird nicht mit Grunderwerbsteuer belastet.
- Eine Besonderheit gilt für dachintegrierte Photovoltaikanlagen. Sie dienen auch als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Dacheindeckung und sind deshalb dem Gebäude zuzurechnen, selbst wenn der damit erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs in das Netz eingespeist wird. Der entsprechende Kaufpreisanteil gehört zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung.

VII. STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Werden Bauleistungen für Unternehmen erbracht, sind die Auftraggeber gem. §§ 48 ff. EStG grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Zur Beurteilung der Frage, inwieweit eine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs. 1 EStG vorliegt, spielt es keine Rolle, ob das fest in das Gebäude eingebaute Wirtschaftsgut als Betriebsvorrichtung oder Gebäudeteil anzusehen ist. Es handelt sich um die Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Damit unterliegen diese Leistungen der Bauabzugsteuer. Es wird nicht beanstandet, wenn erst bei der Installation einer Photovoltaikanlage nach dem 31. Dezember 2015 von einer Bauleistung im Sinne von § 48 Abs. 1 EStG ausgegangen wird.

VIII. WEITERE FRAGEN?

Bitte haben Sie Verständnis, dass die steuerliche Thematik hier nur kurz angesprochen werden kann und dass möglicherweise individuelle Besonderheiten zu beachten sind. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich an das Finanzamt wenden. Ansprechpartner sind selbstverständlich auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Für weitergehende Fragen können Sie auch auf die Broschüre „Steuertipps für Existenzgründer“ zurückgreifen, die Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg kostenlos herunterladen können.

<http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/Publikationen/Steuerratgeber>

ANLAGE - ÜBERSICHT DER EINSPISEVERGÜTUNGEN

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme

	Dachanlage bis 30 kWp	Selbstverbrauch bis 30 %	Selbstverbrauch ab 30 %
2004	57,40	-	-
2005	54,53	-	-
2006	51,80	-	-
2007	49,21	-	-
2008	46,75	-	-
2009	43,01	25,01	25,01
01.01.2010	39,14	22,76	22,76
01.07.2010	34,05	17,67	22,05
01.10.2010	33,03	16,65	21,03
2011	28,74	12,36	16,74
01.01.2012	24,43	8,05	12,43

Änderung durch die PV-Novelle. Wegfall der Selbstverbrauchsförderung.

Jahr	Monat	Dachanlagen				Dachanlagen und Freiflächen bis 10 MWp
		bis 10 kWp	bis 40 kWp	bis 500 kWp	bis 1 MWp	
2012	April	19,50	18,50		16,50	13,50
	Mai	19,31	18,32		16,34	13,37
	Juni	19,11	18,13		16,17	13,23
	Juli	18,92	17,95		16,01	13,10
	August	18,73	17,77		15,85	12,97
	September	18,54	17,59		15,69	12,84
	Oktober	18,36	17,42		15,53	12,71
	November	17,90	16,98		15,15	12,39
2013	Dezember	17,45	16,56		14,77	12,08
	Januar	17,02	16,14		14,40	11,78
	Februar	16,64	15,79		14,08	11,52
	März	16,28	15,44		13,77	11,27
	April	15,92	15,10		13,47	11,02
	Mai	15,63	14,83		13,23	10,82
	Juni	15,35	14,56		12,99	10,63
	Juli	15,07	14,30		12,75	10,44
	August	14,80	14,04		12,52	10,25
	September	14,54	13,79		12,30	10,06
	Oktober	14,27	13,54		12,08	9,88
	November	14,07	13,35		11,91	9,74
2014	Dezember	13,88	13,17		11,74	9,61
	Januar	13,68	12,98		11,58	9,47
	Februar	13,55	12,85		11,46	9,38
	März	13,41	12,72		11,35	9,28
	April	13,28	12,60		11,23	9,19
	Mai	13,14	12,47		11,12	9,10
	Juni	13,01	12,34		11,01	9,01
	Juli	12,88	12,22		10,90	8,92
	August	12,75	12,4	11,09		8,83
	September	12,69	12,34	11,03		8,79
	Oktober	12,65	12,31	11,01		8,76
	November	12,62	12,28	10,98		8,74
2015	Dezember	12,59	12,25	10,95		8,72
	Januar	12,56	12,22	10,92		8,70
	Februar	12,53	12,18	10,90		8,68
	März	12,50	12,15	10,87		8,65
	April	12,47	12,12	10,84		8,63
	Mai	12,43	12,09	10,82		8,61
Juni	12,40	12,06	10,79		8,59	